

LEITFADEN ZUR ENDABRECHNUNG

FRL 2008

Gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag sind

1. spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (Investitionskosten) die Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen (inkl. Vorleistungen und allfälliger dazugehöriger Nebenleistungen) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen und
2. spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und Beweissicherungsmaßnahmen die Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Im Falle eines angestrebten Antrages zur Förderung von weiteren 5 Jahren Betriebskosten („Betriebskostenverlängerung“ - wird als Neuantrag behandelt) ist folgendes zu beachten:

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die nach Einbringung des Förderungsansuchens erbracht werden. Daher wird empfohlen, das Ansuchen auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf des Förderungszeitraumes der „alten“ Betriebskosten einzubringen.

Die Endabrechnungsunterlagen der abgelaufenen „alten“ Betriebskosten gelten als eine Beurteilungsgrundlage des Antrages auf Betriebskostenverlängerung. Eine Vorlage des Ansuchens auf Verlängerung in der Kommission kann daher erst nach Vorliegen und Prüfung der Endabrechnung der „alten“ Betriebskosten erfolgen. Es wird daher empfohlen, die Endabrechnungsunterlagen der „alten“ Betriebskosten möglichst rasch nach deren Abschluss vorzulegen.

Nach Prüfung der Endabrechnung wird das endgültige Förderausmaß über diese Leistungen durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH festgestellt und der entsprechende Deckungsrücklass ausbezahlt.

Nachweise und Unterlagen, die bereits im Zuge der Abrechnung der Investitionskosten vorgelegt und seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv geprüft wurden, müssen im Zuge der Endabrechnung der Betriebskosten nicht mehr vorgelegt werden; gegebenenfalls ist auf diese Unterlagen bzw. Nachweise im Schlussbericht zur Endabrechnung Betriebskosten hinzuweisen.

Zur Endabrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Schlussbericht**, der vom Förderungsnehmer rechtsverbindlich zu fertigen ist, mit folgendem Inhalt:
 - Grundlagen der (Bau)Ausführung, insbesondere die Bezeichnung des Bauvorhabens und des Projektes; Genehmigungsbescheide und Förderungszusagen; Datum des (Bau)Beginns und der Fertigstellung des Maßnahmen;
 - Allg. Beschreibung des gesamten Projektablaufes, verbale Darstellung der Änderungen/Abweichungen gegenüber dem Leistungsumfang gemäß Förderungsvertrag;
 - Darstellung der Einhaltung von behördlichen Auflagen und der Bedingungen des Fördervertrages wie insbes. Vergabe der Leistungen (Auflistung entsprechend der Vorlage des „Leitfadens für Förderungswerber“ bzw. „Spezialthemen der Förderung“);
 - Darstellung der Termin- und Kostenentwicklung, Begründung ev. wesentlicher Termin-/Kostenänderungen gegenüber dem Fördervertrag;
 - Auf die Daten der Endabrechnung aktualisiertes „Technisches Datenblatt“, sh. entsprechendes Formblatt unter Antragsunterlagen/Unterlagen zum Ansuchen;
 - Darstellung der Eigenleistungen gemäß Leitfaden „Spezialthemen der Förderung“;
 - Beschreibung der Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen (begründeter Sanierungs- oder Sicherungserfolg), Dokumentation des Zustandes der Altlast nach Abschluss der Maßnahmen (insbes. hinsichtlich der Gefahr, die für die Altlastausweisung maßgebend war). Voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast als gesichert oder saniert im Altlastenatlas (Stellungnahme der Umweltbundesamt GmbH);

- Gegenüberstellung der Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (Eigenmittel, Landesmittel, Bundesförderung, sonstige Mittel) gemäß Vertrag/Annahmeerklärung und zum Zeitpunkt der Endabrechnung;
 - Angabe, ob sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens zur Ermittlung der Wertsteigerung (gemäß 6 Abs. 5 Z.5. Förderungsrichtlinien 2008) für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist. Ist dies der Fall, so ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen.
2. **Ausführungskatalog:** Darstellung des tatsächlichen Leistungsumfanges und der abgerechneten Kosten der Maßnahmen gemäß der Gliederung des Einreichkataloges. Das Formblatt der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist zu verwenden.
3. **Schlussrechnungsnachweis** mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form, durch die örtliche Bauaufsicht bzw. gegebenenfalls eine andere Kontrolle auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und anerkannt, bestehend aus:
- Formblatt Rechnungsnachweis
 - **Rechnungszusammenstellung** für das gesamte Projekt (Angaben zu jeder Rechnungsposition: Rechnungsleger, Rechnungsdatum, Art der Leistung, Rechnungsbetrag, Zahlungsdatum). Die Rechnungszusammenstellung ist auch digital (z.B. als E-Mail) vorzulegen. *Anmerkung: Skonto-Abzüge sind zu berücksichtigen!*
 - Vorlage der einzelnen Rechnungen *in Kopie*, deren Übereinstimmung mit dem Original zu bestätigen ist (entweder auf der Einzelrechnung oder generell auf der Rechnungszusammenstellung)
 - **Zahlungsbelege** und Kontoauszüge bzw. Telebankingbelege als Beilage zur jeweiligen Rechnung oder Rechnungskopie (Zahlungsnachweis). *Anmerkung: Interne Buchungsbelege können nicht als Zahlungsnachweise akzeptiert werden!*
Wenn am Rechnungsnachweis die Bestätigung des Steuerberaters oder des Bankinstitutes erfolgt, dass alle Rechnungen bezahlt wurden, kann von einer Vorlage der Zahlungsbelege abgesehen werden.
4. **Weitere Unterlagen:**
- Endüberprüfungsbescheid (behördliche Kollaudierung)
 - Kollaudierungsbericht
 - Ausführungspläne inkl. Darstellung der Abweichungen vom Einreichprojekt
 - Bericht der Wasserrechtlichen Bauaufsicht bzw. Deponieaufsicht
 - Bericht der Chemischen Bauaufsicht
 - Bericht der Begleitenden Kontrolle

Nach positiver Prüfung der Endabrechnung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ergeht ein diesbezügliches Schreiben (**Endabrechnungsfeststellung**) an den Förderungsnehmer mit der endgültigen Feststellung des Förderungsmaßes (förderungsfähige Kosten, Förderungssatz, Förderung). Im Falle von Investitionszuschüssen ist in diesem Schreiben auch eine Verständigung über die Schlusszahlung (Deckungsrücklass, restlicher Investitionszuschuss, Auszahlungstermin) bzw. ggf. auch eine Rückforderung (z. B. wenn die im Zuge der Endabrechnung festgestellten nicht förderungsfähigen Kosten höher als der Deckungsrücklass sind) enthalten. Der Deckungsrücklass wird ebenfalls mit der Endabrechnung ausbezahlt.

Aufbewahrungsfristen:

Alle bezughabenden technischen und rechtlichen Unterlagen sowie Belege und Aufzeichnungen sind sicher und geordnet auf die Dauer der Förderungsauszahlung, mindestens jedoch zehn Jahre ab Abschluss des Förderungsvertrages aufzubewahren, im Falle von Zinsen- und Annuitätzuschüssen mindestens zwei Jahre nach Auszahlung des letzten Zuschusses. Zur Gewährleistung dieser Rechte sind auch alle Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, zu verpflichten.